

5. BTHG – Stationäre Wohnangebote im Steuerrecht

Überlegungen zur Aufspaltung bisheriger Komplexleistungen ab dem 01.01.2020

Das am 23.12.2016 verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – nachfolgend BTHG) zur Reform der Eingliederungshilfe zielt insbesondere mit der letzten Reformstufe zum 01.01.2020 auf eine wesentliche Veränderung der bisherigen Leistungs- und Vergütungssysteme des SGB XII.

Für den Bereich „Stationäres Wohnen“ in der Behindertenhilfe bedeutet dies, dass die bisherigen stationären Komplexleistungen ab dem 01.01.2020 nicht mehr zum Leistungsumfang der Eingliederungshilfe gehören, sondern in Leistungen der Grundsicherung und Fachleistungen aufgespalten werden.

Daraus leitet sich ab, dass sich die bisher einheitlich erbrachte Vollversorgung in einer stationären Einrichtung rechtlich in die Bestandteile Wohnraumüberlassung, notwendiger Lebensunterhalt und Fachleistungen aufspaltet und das bisher einheitliche System der Pauschalen-Abrechnung des Einrichtungsträgers gegenüber dem Eingliederungshilfeträger für das komplexe Leistungsangebot „Wohnen“ abgelöst wird durch gesonderte Unterkunfts- und Assistenzvereinbarungen zwischen dem Leistungserbringer und dem Betroffenen.

Nachdem wir bereits in der Curaconsult, Ausgabe 2/2016, auf die geplanten Gesetzesänderungen und mögliche steuerliche Fragestellungen aufmerksam gemacht haben ([Curaconsult 02-2016](#)), sollen die ab dem 01.01.2020 nach dem BTHG neu zu vereinbarenden „Mietverhältnisse“ nachfolgend gemeinnützigkeitsrechtlich bewertet werden. Bisher werden im stationären Bereich nämlich nur sog. Komplexleistungen institutioneller Anbieter als steuerbegünstigter Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 a AO eingestuft, die als sog. WBVG-Vertrag gelten und die Wohneinrichtungen einer regelmäßigen Prüfung durch die Heimaufsicht unterliegen. Wohnangebote außerhalb dieser Zuordnungskriterien wären dagegen grundsätzlich als „vermögensverwaltende“ Leistungen zu werten, soweit die Mietverhältnisse nicht die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs der Wohlfahrtspflege erfüllen.

Stationäres Wohnen nach BTHG ab 01.01.2020

Stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kap. des SGB XII umfassen bisher unter anderem die Sicherung des Lebensunterhalts. Durch den mit der Einrichtung vereinbarten Tagessatz werden die grundlegenden Bedarfe des Bewohners im Wesentlichen über das sog. Sachleistungsprinzip abgedeckt. Dabei wird die Überlassung von Wohnraum

regelmäßig anteilig über die mit dem Träger vereinbarte Grundpauschale und den Investitionsbetrag vergütet, die „Verpflegung und Unterkunft“ abdecken sollen. Die „Wohnleistung“, die mit Blick auf die Leistungsangebote der Träger und deren Vergütung im bisherigen „stationären“ System der Eingliederungshilfe nach SGB XII untrennbar mit den Betreuungs- und Unterstützungsleistungen verbunden ist, gehört ab dem Stichtag 01.01.2020 nicht mehr in vollem Umfang zum Leistungsumfang der Eingliederungshilfe, sondern wird in Bezug auf den grundsätzlichen Bedarf an Wohnraum als Leistung der Grundsicherung der staatlichen Fürsorgeverantwortung, d. h. in der Regel dem örtlichen Sozialhilfeträger zugeordnet.

Dabei bedeutet die zum Stichtag 01.01.2020 erfolgende „Auflösung“ des stationären Leistungssystems nicht, dass die stationären Wohnangebote in ihren heutigen Erscheinungsformen in praxi entfallen werden. Sie bedeutet vielmehr, dass

- sich die bisher einheitlich erbrachte Vollversorgung in einer stationären Einrichtung rechtlich in die Bestandteile Wohnraumüberlassung, notwendiger Lebensunterhalt und Fachleistung aufspaltet,
- das bisher einheitliche System der Pauschalen-Abrechnung des Einrichtungsträgers gegenüber dem Eingliederungshilfeträger für das komplexe Leistungsangebot „Wohnen“ abgelöst wird durch gesonderte Unterkunfts- und Assistenzvereinbarungen zwischen dem Leistungserbringer und dem Betroffenen, für deren Finanzierung unterschiedliche Kostenträger verantwortlich sind.

Mit Blick auf das Wohnen in stationären Einrichtungen ist zu berücksichtigen, dass das BTHG den beschriebenen Systemwechsel nicht einheitlich für alle dort bisher lebenden Menschen vollzieht. Vielmehr bezieht sich der Systemwechsel im Bereich „Wohnen“ zum Stichtag 01.01.2020

- nur auf den Kreis der volljährigen Menschen mit Behinderung und deren Beziehung zu den Leistungsträgern und Leistungserbringern,
- nicht auf den Kreis der minderjährigen Menschen mit Behinderung sowie jene volljährigen Menschen mit Behinderung, die noch Leistungen zu Schulbildung bzw. zur schulischen Ausbildung für einen Beruf beziehen. Für diesen Personenkreis wird (gerade auch mit Blick auf

das Wohnen) das derzeit geltende Komplexleistungssystem mit seinen Grund-, Maßnahmen- und Investitionsbetragspauschalen über den Stichtag 01.01.2020 hinaus fortgeführt.

Jeder Mensch mit Behinderung wird ab dem Stichtag 01.01.2020 zum bloßen Mieter von Wohnraum, dem der Staat unmittelbar und auf eigenen Antrag über die fürsorgende Sozialhilfe (Grundsicherung) im Fall der wirtschaftlichen Bedürftigkeit eine „angemessene“ Finanzierung der Wohn- und Nebenkosten zur Verfügung stellt. Soweit ein Mensch mit Behinderung künftig Unterstützungsleistungen zum oder beim Wohnen benötigt, vereinbart dieser mit dem sich dafür anbietenden Leistungserbringer einen entsprechenden Assistenzvertrag, dahinter steht der Träger der Eingliederungshilfe.

Genügen die dem jeweiligen Bewohner bewilligten Grundsicherungsleistungen für die Unterkunft in der Höhe nach nicht, um die in der künftigen Miete für den privaten Wohnraum weiter berechneten Investitionsaufwendungen und die sonstigen mit der Wohnraumüberlassung verbundenen Kosten des Vermieters zu decken, sieht das BTHG in der neuen Eingliederungshilfe bestimmte Sonderaufschläge für den Bereich Wohnen vor. Diese speziellen Sonderaufschläge bei Mehrkosten im Bereich Wohnen werden in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen der neuen Eingliederungshilfe zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer verhandelt und festgelegt.

Nach der neuen Systematik wird die Finanzierung der privaten Wohnräumlichkeiten in einer bisher stationären Wohnimmobilie zunächst allein der Grundsicherung zugeordnet. Die Fachleistungen werden hingegen allein der Eingliederungshilfe zugeordnet sein.

Damit diese Systemumstellung zum 01.01.2020 überhaupt vollzogen werden kann, müssen die Leistungsträger in allen bisher stationären Einrichtungsbereichen

- die einzelnen Formen der Leistungserbringung innerhalb eines Gebäudes entweder dem Leistungsbereich (privates) Wohnen oder dem Bereich Fachleistung zuordnen und
- die verschiedenen Entgeltbestandteile für diese Leistungen gemäß den neuen Regelungen des BTHG ermitteln, verhandeln und vereinbaren.

Mit der vergütungsrechtlichen Trennung von Wohnraumüberlassung und Fachleistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 werden nunmehr

- die Investitionsaufwendungen und laufenden Kosten des Leistungserbringers für die Wohnraumüberlassung

- über die Grundsicherungsleistungen für die Kosten der Unterkunft und
- etwaiger Sonderaufschläge der Eingliederungshilfe gedeckt;
- die Investitionsaufwendungen und laufenden Kosten des Leistungserbringers für die eingesetzten Fachleistungsflächen (weiterhin) über
 - Investitionsbeträge und
 - Fachleistungspauschalen der Eingliederungshilfe gedeckt.

Vor diesem Hintergrund ist zivilrechtlich festzustellen, dass es in bis dato stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe auch in Zukunft erforderlich sein wird, Wohnraumüberlassung und Fachleistungen vertraglich miteinander zu verbinden, weshalb der Wohn- und Betreuungsvertrag auch nach dem 01.01.2020 das zentrale Vertragselement gegenüber den Bewohnern sein wird. Diese These ist von Bedeutung, soweit es dabei um eine steuerrechtliche Zuordnung künftiger Wohnleistungen für Menschen mit Behinderungen im Kontext des BTHG geht.

Zweckbetriebe nach § 68 Nr. 1 a AO

Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime gelten nach § 68 Nr. 1 a AO als steuerbegünstigte Zweckbetriebe, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 AO genannten hilfsbedürftigen Personen dienen. Für die Frage, wann ein Heim im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist, verweist der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) noch auf § 1 Heimgesetz i. d. F. von 2001, obwohl dieses seit 2009 durch das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) und landesrechtliche Heimgesetze abgelöst wurde.

Die aktuellen Landesheimgesetze definieren mögliche Wohnformen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen in sehr unterschiedlicher Weise (z. B. nach WTG Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot oder Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen). Allen gemein ist in der Regel, dass bei Leistungsvereinbarungen, die neben der Gewährung von Unterkunft unmittelbar oder mittelbar die Verpflichtung zur Abnahme von durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen von einem bestimmten Träger vorsehen, die damit einhergehende Wohnform i. d. R. unter den Anwendungsbereich des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) fällt. Für diese Wohnform ist nach den Landesheimgesetzen i. d. R. eine regelmäßige Prüfung durch die Heimaufsicht angeordnet.

Auch wenn sich die bisherigen abgabenrechtlichen Regelungen des AEAO noch auf den überholten § 1 HeimG beziehen, dürfte bei einer gebotenen Novellierung dieser Regelungen seitens des Finanzministeriums unter Bezugnahme auf das WBVG

davon auszugehen sein, dass Wohn- und Pflege-/Betreuungsleistungen, die auf Basis eines WBVG-Vertrags erbracht werden, weiterhin dann einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 a AO zugerechnet werden, wenn die jeweiligen Landesheimgesetze für die entsprechenden Leistungen eine regelmäßige Überprüfung durch die Heimaufsicht anordnen.

Eine Novellierung des AEAO in Tz. 2 Satz 1 zu § 68 Nr. 1 a AEAO (bisher: „Wegen der Begriffe „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ Hinweis auf § 1 des Heimgesetzes.“) könnte beispielsweise folgende Fassung haben:

„Wegen der Begriffe „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ Hinweis auf Angebote und Einrichtungen, für die das WBVG und die jeweiligen Landesheimgesetze anzuwenden sind und diese für entsprechende Einrichtungen eine Pflicht zur Anzeige und regelmäßigen Überprüfung durch die Heimaufsicht anordnen.“

Damit wäre gleichzeitig sichergestellt, dass ambulante Wohnformen in der Alten- und Behindertenhilfe, wie z. B. ambulant betreute Wohngemeinschaften, soweit diese unter das WBVG fallen und soweit für diese nach dem jeweiligen Landesheimgesetz eine Überprüfung durch die Heimaufsicht vorgesehen ist, einem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 a AO zugeordnet werden können.

Ist nach den Landesheimgesetzen für die jeweilige Wohnform eine Überprüfung durch die Heimaufsicht

ausnahmsweise nicht vorgesehen, dürfte über die Berechtigung von Leistungen der Grundsicherung (§ 41 f. SGB XII) eine Zuordnung dieser Leistungen zu einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb ebenfalls in Betracht kommen.

FAZIT Durch das BTHG werden Leistungen des Stationären Wohnens in der Behindertenhilfe leistungs- und vergütungsrechtlich ab dem 01.01.2020 auf neue Grundlagen gestellt.

Unter der Maßgabe, dass mit den Bewohnern bzw. Menschen mit Behinderungen weiterhin Verträge für Angebote geschlossen werden, die unter das WBVG und die jeweiligen Landesheimgesetze fallen, dürfte nach derzeitigen Erkenntnissen steuerrechtlich keine anderslautende Zuordnung der Leistungen im Sinne steuerbegünstigter Zweckbetriebe als bisher einhergehen. Für die Gestaltung und Bewertung entsprechender Leistungsangebote empfiehlt es sich, Fachleute mit Expertise in Sozialrechts- und Gemeinnützigkeitsfragen einzubinden.

Das Bundesfinanzministerium bleibt nach Auffassung des Autors gleichwohl aufgefordert, die entsprechenden Regelungen des AEAO zu § 68 Nr. 1 AO an die neue Gesetzeslage der Heimgesetze und des WBVG anzupassen.

Autor:

Andreas Seeger

Steuerberater

andreas.seeger@curacon.de